**Zeitschrift:** Helvetische Militärzeitschrift

**Band:** 2 (1835)

Heft: 9

Artikel: Militärmacht des Königreichs Sardinien

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-91430

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

während das Gebirge und die Gewässer schwarz ausgeführt murden, erlaubte es, das taktische Detail zu vermehren, ohne die Karte zu überladen und das durch die Gesammtübersicht unmöglich zu machen.

Für die Bezeichnung wurde eine sehr glückliche Combination der Lehmannischen und der französischen Schattenmanier gewählt. Das Hochgebirge unterscheidet sich treffend vom Mittelgebirge, das Mittelzgebirge von der Wellenform, und diese von der Ebene. Die Zeichnung wurde mit so geübter geosgraphischer Anschauung und mit so sicherer Hand ausgeführt, daß für ein nur einigermaßen gebildetes Auge diese Karte in der That keine Karte mehr ist, sondern ein Basrelies. Man sehe nur, wie schön der Rigi und der Pilatus in der Sektion Zürich hervorstreten, wie plastisch die südlichen Kalkalpen sich ersheben über der Gbene des Po, in der Section Maisland.

Die Karte enthält die Kantonsgrenzen, und ferner eine sehr wichtige Angabe: — bei allen bebeutenden Städten und Dörfern ist ihre Einwohnerzahl roth beigeschrieben; dieß ist für Truppendislozcationen unschätzbar, um so mehr da diese statistisschen Rotizen den Totaleindruck der Gegend nicht erschweren. — Die absolute Höhe der nur einigermaßen bedeutenden Gebirgspunkte, der Seen, der Flußstellen ist schwarz eingebruckt.

Diese Karte wird auf die Erkenntniß der Toposgraphie unseres Vaterlandes einen sehr heilsamen Einfluß ausüben. Insosern die Ortskenntniß unter

ben intellektuellen Mitteln der Landesvertheibigung eine Hauptsache, — wenn nicht die Hauptsache — ist, so ist recht sehr zu wünschen, daß diese vorzügliche Karte nicht nur unter den Offizieren des eidgenössischen Stabes, sondern auch unter den Offizieren der Linie eine allgemeine Verbreitung finde.

Bis jett sind zehn Blätter dieser Karte erschies nen, Bern', Zürich, Meran, Füssen, Mailand, Locarno, Freiburg, Trient, Wallenstadt und Chiavenna. Zu Ende des Jahres wird die ganze Karte

vollendet fenn.

Raum dürfen wir den Bestigern des ältern Weissischen Atlasses bemerklich machen, daß, so verdienstlich derselbe auch für seine Zeit war, er doch in jeder Hinscht von diesem neuen durch Hrn. Woerl hers ausgegebenen überragt wird. Die größeren Fortsschritte in den geographischen Wissenschaften und die Vervollkommnung der Technik machen dieß schon

für sich begreiflich.

Endlich hätten wir noch ein weiteres Verdienst dieser Charte zu erwähnen, daß sie nämlich in Zussammenhang einer größeren von ganz Süddeutschs land steht, deren nordwestlichste Sektion Nachen, nordsöstlichste Neisse in Schlessen und südöstlichste Ottochaz in Bosnien, südwestlichste Grenoble ist. Ze nachdem die Besiber der Schweizerkarte ihre Studien erweitern wollen, muß es ihnen von großem Interesse senn durch successives Anschaffen von Karten in demsels ben Maaßstade wie die Schweizerkarte über jene Länderstrecke sich auszudehnen.

## Militarmacht des Königreichs Sardinien.

1) Generalstab, allgemeiner und besonderer*)	Friedensfuß 400 .	•	•			Kriegsfuß 400
2) Saustruppen des Königs: Eine Compagnie Gardes du Corps zu Fuß 100 M. Eine Compagnie Sauswächter 100 "						
Gine Compagnie Hauswächter 100 "  3) Die königliche Garde:	200.	٠	•	•	• •	200
1 Grenadierregiment, 2 Bat. zu 6 Comp 1105 M. 1 Jägerregiment, 2 Bat. zu 6 Comp 1100 "	8	4 Bat. 2 Bat.	zu 6	Comp. Comp.	2965 M. 1496 "	
4) Artillerie: Mann Pferde	2205		·	Man		4461
Stab	×	•		90 1888	32 1552	
2 reitende Batterien		•	•	480 440		
12 Festungsbatterien		•	• •	2376 76	_	×
1 Sandwerkercompagnie		•		175 160 250	<u>-</u> 140	i i
548	3059	•	•		2604	5935
	5864			ŭ.	2001	10996

5) Infanterie: 9 Brigaden zu 2 Regimentern,	zu 2 B	at.,	<b>3</b> 6		insport	Friedensfü 5864 33660	-	3	Bat.,	54		ransx •		Ariegsfuß 10996 49770
6) Cavallerie: 7 Regimenter zu 6 Escadrons	•			•	• •	5600 45124	Man	n		•	٠	٠	٠.	6433 67199

\*) Ein Decret vom 16. Oktober 1831 hat die Zusammensekung und Kormation, die Pflichten und Attributionen des besondern Generalstabes also geregelt. Im Frieden muß er alle Theile bes Landes, welche den feindlichen Angriffen am meis sten ausgesetzt sind, recognosciren, die in stras tegischer Beziehung bemerkenswerthesten Stellen aufnehmen und zeichnen, worunter vorzugsweise die lange der Granze begriffen find; ferner bie ftatiftis schen Nachrichten sammeln, welche zur Basis von Operationsplanen bienen konnen, Die historischen Machrichten sammeln und ausarbeiten; die Beschaffenheit besjenigen Terrains, welches der Schauplat friegerischer Greigniffe gewesen mar, die Rriegethaten, die Unsichten der Generale und die Tapferkeit der Truppen, welche daran Theil genommen, genauer tennen lernen; die Reglements bezüglich auf die Instruction, Disciplin und Verwaltung ber Truppen und namentlich in Beziehung auf die Offiziere und anderen Beamten bes Generalftabe zusammenstellen; Rational - oder fremde Werke und diejenigen Urfunben, welche für ben Militairdienst nüplich werden können, überseten und ausziehen; endlich den Stich und die Lithographie der für den Dienst nothigen Rars ten und Plane leiten und nöthigen Falls ausführen.

Im Kriege ist dieses Corps noch besonders bes auftragt: 1) Das Land, wo mahrscheinlich der Krieges schauplat fenn wird, und insbesondere die Gegend, wo sich die Armee zuerst versammeln soll und wo ber Feind eindringen konnte, zu bereifen und zu recognosciren; 2) die Operationslinie und diejes nigen Puntte zu bezeichnen, welche längere oder fürzere Zeit zu halten und folglich mit mehr oder weniger Sorgfalt zu befestigen find; 3) die seichten Stellen der Fluffe, in wie fern fie fur Cas vallerie, Infanterie ober Artillerie gangbar find, fo wie die fur den Brudenbau gunftigften Punfte auszumitteln; 4) diejenigen Orte zu bezeichnen, wo es nothig werden konnte, neue Strafen anzulegen, Die alten auszubeffern, Deiche anzulegen, Brücken zu bauen, Postrelais zu etabliren 2c., 5) die Direktion der gewöhnlichen und strategischen Märsche zu bezeichnen.

Im Felde gehört zu seinem besondern Dienste: für die Colonnen, Detaschements und Kuriere Weg, weiser, für Offiziere, Kuriere, Geldwagen, Convois Estorten zu besorgen, und auf die Mittel zur Sischerung der Armee und folglich auf die Ausstellung der Wachen in den Quartieren und Positionen Besdacht zu nehmen, die Avantgarden und die Eclais

reurs bei den Bewegungen zu leiten; die Linien der feindlichen Armee, sowie ihre Starke, Anordnungen und Bewegungen zu erkunden; die für Cantonnis rungen, Lager oder Bivouaks geeigneten Orte auszuwählen, und die Aufstellung der Parts, Referven, Spitäler, Magazine 2c. zu bestimmen; das Land auf? zunehmen, und die Plane zum Gebrauche der Urmee zu zeichnen, reduziren, copiren, oder auch, wenn es nöthig ist, zu lithographiren; alle für das Wohl und die Schnelligkeit des Dienstes bezügliche Maßregeln aufzusuchen und zu veranlaffen; ben Bollzug aller auf die Disziplin, die innere Sicherheit und die Besundheitspolizei der Lager bezüglichen Reglements zu übermachen; die Erhebung, Verwendung und Vertheilung der Contributionen und der im Rriege gemachten Beute, den Transport und die Bewachung von Rriegsgefangenen und Deferteuren zu fichern; den Dienst der Wegweiser, Spione, Schupmachen, Escorten, Parlamentare, ic. zu reguliren; in Beziehung auf Uebereinkunfte, welche mit dem Feinde abzuschließen man in den Fall fommen konnte, die Regeln aufzustellen und die Instruktionen zu entwerfen; Paffe, Sicherheitsbriefe, Attestate, Abschiede ic. auszufertigen; endlich bafür zu forgen, daß eine prompte und leichte Verbindung zwischen den verschiedenen Theilen der Armee und zwischen diesen und dem commandirenden General stattsinde und folglich alle den Dienst betreffenden Befchle punktlich und schnell an diejenigen befordert werden, welche fie miffen follen ic.

Der Dienst des Generalstads ist in drei Zweige abgetheilt und jeder derselben hat einen Oberdirektor und einen zweiten Direktor. Der Generalquartiers meister bezeichnet die Stadsofstziere für die verschiesdenen Direktionen und ob sie dieselben temporär oder unbestimmt übernehmen sollen, ebenso die Ofsiziere der niedern Grade, welche höchstens ein Jahr lang einem Departement attaschirt sehn sollen. Die allgemeinen Regeln des Dienstes in den verschiedenen Direktionen werden von dem Commandanten des Corps gegeben, die Regeln des Details dagegen von dem besondern Director.

Der Stabsoffizier, welcher in Friedenszeit die Stelle des Quartiermeisters versieht, erhält die Besfehle des Generalquartiermeisters und übersendet sie an denjenigen Generaladjutant oder an den von diessem bezeichneten Stabsoffizier, welcher unter ihm functionirt.

(Schluß folgt.)